

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Sundern
vom 13. Februar 2004

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung vom 06.10.1987 (GV. NW. Seite 342) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV. NW. Seite 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987), wird von der Stadt Sundern als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Sundern vom 12. Februar 2004 für das Gebiet der Stadt Sundern folgende Verordnung erlassen.

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat der Verordnung am 19.01.2004 zugestimmt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern und Brückengeländern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetter- schutz- und ähnliche Einrichtungen, insbesondere Bus-Wartehallen;
 3. Schulhöfe
 4. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzei- chenanlagen.

Die Ziffern 1 bis 4 gelten nicht für Gleisanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Um- ständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) aufdringliches Betteln (z.B. durch In-den-Weg-stellen, durch Anfassen oder Verfolgen)

- b) das Lagern von Personen (mind. 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten behindern
 - c) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten und Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile
 - d) Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten
- (3) Alkoholgenuss außerhalb der genehmigten Ausschankflächen ist in dem in der Anlage 1 schraffiert gekennzeichneten Bereich sowie auf Schulgrundstücken untersagt.
- (4) Ausgenommen vom Alkoholverbot auf den in Abs. 3 genannten Flächen sind von der Verwaltung genehmigte Veranstaltungen.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, umzufahren oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen und anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. Schulgrundstücke unbefugt mit Fahrzeugen zu befahren und sich unbefugt dort aufzuhalten.
 5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen Giftstoffen ins Grundwasser oder in die Kanalisation. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt –außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 4. der Transport von Flugasche oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter / Sammelbehälter / Sperrgut

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleiner Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern zu stellen oder andere Abfälle oder Gegenstände bei den Behältern zurückzulassen.
- (3) Die für Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen von der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Ballspielen auf den Kinderspielplätzen ist nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -Kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien oder Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können,

ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Das gilt auch für Produkte, die Abdeckereien zugeführt werden. Vorbehandelter und entwässerter Klärschlamm kann - wenn keine Emissionen auftreten - auch auf offenen Fahrzeugen transportiert werden.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen näher als **100 m** von der Grundstücksgrenze der Wohnbebauung im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur aufgebracht werden, wenn die Stoffe bei Ackerböden unverzüglich eingearbeitet werden, oder wenn bei Grünland die Witterung eine Geruchsbelästigung nicht befürchten lässt.
- (4) In Einzelfällen kann eine Ausnahme von Absatz 3 zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten, der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Vorschriften des Wasserrechts und des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 12

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 1. Der Gebrauch von Rasenmähern sowie anderen motorbetriebenen Gartengeräten;
 2. Das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern;
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten und Straßenbauarbeiten einschl. Straßenunterhaltungsdienst.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen (§ 1) sind Hunde an der Leine zu führen. An verkehrsarmen Orten, d.h. außerhalb der bebauten Ortsteile, dürfen gutartige Hunde unangeleint in der Nähe der mitführenden Person umherlaufen, wenn ständig gewährleistet ist, dass die Aufsichtspflichten erfüllt werden können. Wenn sich Personen oder Tiere nähern, sind Hunde rechtzeitig anzuleinen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (6) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 14

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. die Osterfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n)
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen und zum Wald
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Abbrennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind und bei extremer Trockenheit nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen und 100 m zum Waldrand.

§ 15

Werbung

1. Es ist nicht gestattet, unbefugt auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 1 – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäusern, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Abfall- und Sammelbehältern – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Anlagen (§ 1 (3)) oder Einrichtungen, wie Masten und Pfähle, Bushaltestellen, Bäume, Zäune, Brückengeländer, Wände, Anschlagflächen und Straßenflächen zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder sonst wie im Erscheinungsbild zu verändern.
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger unbefugt aufzustellen oder anzubringen.

2. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine, die zugelassenen politischen Parteien und die Kirchengemeinden dürfen für eigene Veranstaltungen auf eigenen Werbeträgern werben, sowie Hinweisschilder und Spannbänder bei kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen anbringen. Absatz 1 ist zu beachten.
3. Nach Abschluss von Veranstaltungen, Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die von den Vereinen und Parteien in zulässiger Weise aufgestellten Werbeträgern von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die in § 2 Abs. 1 und 2 geregelte Verhaltenspflicht verstößt,
 - b) gegen § 3 Abs. 2 verstößt,
 - c) gegen die in § 4 Abs. 1 bestimmten Verunreinigungsverbote verstößt sowie entgegen Abs. 2 eine Verunreinigung nicht beseitigt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 Hausmüll in Abfallbehälter oder entgegen Abs. 2 Sammelbehälter mit anderen als den erlaubten Materialien füllt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge reinigt oder entgegen Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel auf den bezeichneten Flächen vornimmt,
 - f) gegen das Ab- und Aufstellverbot des § 7 Abs. 1 verstößt,
 - g) gegen § 8 verstößt,
 - h) die in § 9 bestimmten Schutzvorkehrungspflichten nicht beachtet,
 - i) gegen die in § 10 bestimmten Vorschriften bezüglich der Anbringung von Hausnummern verstößt,
 - j) gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 13 verstößt,
 - k) gegen die in § 15 Abs. 1 bis 3 bestimmten Vorschriften zur Werbung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen das in § 2 Abs. 3 geregelte Alkoholverbot verstößt.
- (3) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer
 1. entgegen § 11 Abs. 1 die Reinigung und Entleerung der dort bezeichneten Anlagen vornimmt, gegen die Vorkehrungspflichten gem. § 11 Abs. 2 verstößt, oder die in Abs. 3 bezeichneten Abstände beim Aufbringen nicht einhält und
 2. die Mittagsruhe entgegen § 12 Abs. 1 verletzt und
 3. die Anzeigepflicht/die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuer gem. § 14 verletzt.
- (4) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (5) Auf § 21 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird hingewiesen.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sundern vom 05.10.1990 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

59846 Sundern, den 13. Februar 2004
Der Bürgermeister
Wolf

Änderungen:

- * § 15 geändert durch 1. Verordnung vom 23.06.2006
- * §§ 13,14 u. 17 geändert durch 2. Verordnung vom 27.09.2011